

3. X. 1915.

253

Die Erstattung der Kriegsschäden in Frankreich.

In Frankreich ist soeben seitens einer parlamentarischen Kommission ein Gesetzentwurf ausgearbeitet worden, der die Frage der Erstattung der durch den Krieg verursachten Schäden regeln soll.

Der Entwurf stellt in seinem ersten Artikel die Gleichheit aller Franzosen und die Solidarität der Nation gegenüber den Kriegslasten fest. In zweiter Reihe wird der Begriff „Kriegsschäden“ wie folgt erklärt: Kriegsschäden sind alle Schäden, die seitens der feindlichen Behörden und Truppen verursacht worden sind, einschließlich aller Steuern, Requisitionen, Kriegskontributionen, Geldstrafen, die dem Einzelnen wie den Gemeinden auferlegt worden sind, gleichgültig, ob diese Maßregeln mit den Bestimmungen der Haager Konvention vom 18. Oktober 1907 im Einklang stehen oder nicht. Kriegsschäden sind ferner alle diejenigen Schäden, die seitens der französischen oder verbündeten Heere verursacht worden sind, einschließlich aller Requisitionen, Einquartierungen und Schäden, die in den geräumten Kommunen entstanden sind. Zur Geltendmachung von Ansprüchen sind berechtigt: Privatleute, Gesellschaften, Genossenschaften, öffentliche Anstalten oder solche von öffentlicher Nützlichkeit, Kommunen und Departements. Was das Recht auf Entschädigung für in Frankreich wohnende oder sonst interessierte Fremde anbelangt, so sollen hierfür die Verträge mit der Nation, welcher jene Fremden angehören, maßgebend sein. Ausgeschlossen von dem Recht auf Entschädigung sind auf alle Fälle diejenigen Naturalisierten, denen die Naturalisation auf Grund des Gesetzes vom 7. April 1915 wieder entzogen worden ist. Für die Feststellung der Schädigungen und ihre Bewertung werden besondere Ausschüsse gebildet werden.

Die den Immobilien verursachten Schäden sollen im Werte des entstandenen Verlustes wieder gutgemacht werden. Für die Schätzung ist der Wert am Tage vor der Mobilisation zugrunde zu legen. Wird die Entschädigung zum Wiederaufbau beschädigter oder zerstörter Immobilien verwandt, so soll der Ueberschuß der durch den Neubau benötigten Ausgabe wie folgt geregelt werden: Ist der Betrag der überschießenden Kosten höher als Fr. 20 000 oder höher als der zehnte Teil des entstandenen Verlustes, so wird der Ueberschuß im Wege von Vorschüssen entrichtet werden, die dem Staate innerhalb von fünfzig Jahren, vom Datum der letzten Zahlung ab gerechnet, zuzüglich 3 pCt. Zinsen zu Gunsten des Staates zurückzuzahlen sind. Die Rückzahlung dieser Vorschüsse ist durch erststellige Hypothek auf die betreffenden Immobilien zu Gunsten des Staates zu gewährleisten. In gewissen Fällen kann, nach Beendigung des Neubaus, ein Teil der rückzahlbaren Vorschüsse, bis zu höchstens 25 pCt. jeder noch laufenden Annuität nachgelassen werden.

Es folgt sodann eine Reihe von Bestimmungen für den Fall der Erbfolge. Das Recht auf Entschädigung steht den Kindern, der Frau oder den Verwandten bis zum vierten Grade ausschließlich zu. Besondere Verfügungen sind vorgesehen für Schäden in Bergwerken, für künstlerische Denkmäler, für landwirtschaftliche Betriebe usw.

Was die seitens des Staates zu leistenden Zahlungen anbelangt, so kann er sich, wenn die Beteiligten damit einverstanden sind, „mit allen Mitteln“ seiner Verpflichtungen entledigen, z. B. für beschädigte Immobilien können andere Immobilien in gleichem Werte in derselben Gemeinde oder in benachbarten Gemeinden in Zahlung gegeben werden. Auch sonst können Immobilien, die kommerziellen, industriellen, landwirtschaftlichen oder anderen berufsmäßigen Zwecken gedient haben, mit ähnlichen Objekten gleichen Wertes getauscht werden. Der Staat kann ferner die Wiederherstellungsarbeiten beschädigter Mobilien oder Immobilien auf eigene Rechnung ausführen lassen. Es steht ihm frei, Immobilien zu erwerben, wobei der Kaufpreis, dem der Wert am Tage vor der Mobilisation zugrunde gelegt wird, an die Stelle der Entschädigung tritt.

Bei den Zahlungen und deren Staffeln sollen in erster Reihe die Beteiligten bevorzugt werden, die landwirtschaftliche, industrielle, kommerzielle und sonstige berufsmäßige Betriebe haben; ferner Miethäuser. Die Höhe der Zahlungsstaffelungen schwankt zwischen 1000, 5000 und 10 000 Francs, je nachdem der Betroffene ledig, kinderlos verheiratet, verheiratet ist und Kinder hat oder sonst mit Personen, deren Unterhalt er ganz oder teilweise bestreitet, zusammenlebt. Die seitens des Staates geschuldeten Beträge sind von demjenigen 1. Januar ab, der der endgültigen Entscheidung der Entschädigungskommission folgt, mit 5 pCt. p. a. zu verzinsen. Die Zahlung der Zinsen an den Empfangsberechtigten erfolgt gleichzeitig mit jeder späteren Entschädigungszahlung. Alle mit den Zahlungen zusammenhängenden Operationen werden seitens des Finanzministers geregelt.

Das Anrecht auf Entschädigung kann nur mit Genehmigung der Gerichte zediert werden. Eine Reihe von Bestimmungen sieht den Fall vor, daß das Recht auf Entschädigung „jeden Augenblick, ganz oder teilweise“ verwirkt werden kann.

Soweit der Gesetzentwurf in seinen großen Linien. Bei der Ausdehnung der von unseren Truppen besetzten Gebiete, die die reichsten Frankreichs sind, bei den ungeheuren Schäden, die in der sogenannten Kriegszone allein seitens der französischen, englischen und englischen Truppen verursacht worden sind, kann man sich ungefähr ein Bild von dem Umfange der Lasten machen, die dem französischen Staate aus der Erstattung der Kriegsschäden erwachsen werden. Man wird wohl in der Annahme nicht fehlgehen, daß es sich da um Milliarden handeln kann. Unter diesen Umständen klingt es beinahe wie ein Hohn, daß dem Finanzministerium „für die dringendsten Bedürfnisse“ ein erster Kredit von 5 Millionen Francs (!) eröffnet worden ist! Die Zuwendung von 5 Millionen als erste Abschlagszahlung auf eine auf Milliarden zu beziffernde Gesamtsumme beleuchtet mit bengalischem Lichte den wahren Zustand der französischen Finanzen ...